

## **Amtsgericht Hagen**

## **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 01.10.2025, 09:00 Uhr, 3. Etage, Sitzungssaal 363, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hagen, Blatt 34759, BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Eckesey

23,30/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Eckesey Flur 5 Flurstück 10 Gebäude- und Freifläche, Hameckestr. 1, Größe: 267 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan zur Bescheinigung der Stadt Hagen vom 29.11.2022 -AZ: 3/63/L/0056/11- mit Nr. 4 gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoss, sowie allen Nebenräumen mit gleicher Nummer. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 34756 bis 34759).

Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Bezug: Bewilligung vom 22.12.2011 (UR-Nr. 901/2011, Notar Frank Breimhorst, Hagen).

versteigert werden.

Laut Gutachten: Wohnung im 3. OG/DG bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Flur, Bad , zusätzlicher Abstellraum mit ca. 7,5 m² im Keller; Wohnfläche: 94,78 m² nach Berechnung des Gutachters, 94,62 m² gem. Bauakte; Ursprungsbaujahr ca. 1900; es liegen Baumängel vor;

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

93.000,00€

## festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter müssen im Versteigerungstermin u.U. Sicherheit leisten, die in der Regel 10 v.H. des Verkehrswertes beträgt und nicht in bar erbracht werden kann.